

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau vom 08.12.2022

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Tatbestand

- 1) Für die Benutzung der Räume im Kulturhaus gemäß der Satzung über die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Maßgaben.
- 2) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung zur beantragten Nutzung erhoben. Im Falle von Dauernutzungen erfolgt die Erhebung gesondert zur Erlaubniserteilung jeweils zum Ende des ersten und des dritten Quartals für die vergangenen 6 Monate.
- 3) Eine Reduzierung der Gebühren im Nachgang, insbesondere aufgrund von Nichtnutzungen, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder vom Markt Oberkotzau gestrichener Nutzungstermine, ist nicht zulässig.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Gebühren werden spätestens 2 Wochen vor der erlaubten Nutzung fällig.
- 2) Sollte die Erlaubnis, unbeschadet § 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung über die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau, zu einem späteren als den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erstellt werden, ist die festgesetzte Gebühr spätestens am Tag vor Nutzungsbeginn fällig.
- 3) Im Fall von Dauernutzungen werden die festgesetzten Gebühren jeweils am 30.04. und am 30.10. jedes Jahres fällig.

§ 3 Gebühren

- 1) Saal im Obergeschoss:
 - a) Dauernutzung:

Für Nutzungen über das gesamte Kalenderjahr hinweg beträgt die Gebühr 7,00 €/Stunde.

Für die Berechnung der Jahresgebühr werden bei einer wöchentlichen Nutzung 38 Wochen (ausgenommen Ferien) angesetzt. Wenn der Nutzer jedoch ebenfalls in den Ferien bzw. teilweise in den Ferien die Nutzung fortsetzen möchte, wird die entsprechend beantragte Wochenzahl zur Berechnung herangezogen.

b) Einzelnutzung:

Für Einzelnutzungen beträgt die Gebühr 10,00 €/Stunde.

2) Lagerraum im Obergeschoss:

Die Gebühr für die Einlagerung von Instrumenten und Vereinsutensilien beträgt 25€/Jahr.

3) Schränke:

Die Gebühr für die alleinige Nutzung eines Schrankes beträgt 25€/Jahr.

4) Raum 1 und Raum 2 im Dachgeschoss:

Die Gebühr für die Nutzung eines Raumes beträgt 5,00 € / Stunde.

5) Im begründeten Einzelfall kann der amtierende Bürgermeister Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen anders als in den Absätzen 1 Buchstabe b und 4 geregelt festsetzen.

§ 4 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkotzau, den 08.12.2022

Markt Oberkotzau

Breuer

Erster Bürgermeister

